

h) Die volkseigenen Güter (VEG) sind aus den im Jahre 1945 in staatlichem Eigentum stehenden Gütern (Domänen), den Universitätsgütern und den im Zuge der Bodenreform enteigneten Gütern (s. Rz. 12 zu Art. 9), die nicht aufgeteilt wurden, entstanden.

Sie waren zunächst entweder Musterbetriebe, die die Überlegenheit der sozialistischen Großproduktion in der Landwirtschaft beweisen sollten¹⁶, oder Lehr- und Versuchsgüter, die der Lehre und Forschung sowie der praktischen Berufsausbildung der Studenten der Landwirtschaft und anderer Fachrichtungen dienten¹⁷, oder Spezialgüter (zur Mast von Schlachtvieh¹⁸, zur Tierzucht¹⁹, Gestüte²⁰). Nach einer Phase der Kooperation mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) unter Spezialisierung der Produktion (Pflanzenproduktion, Tierproduktion) (s. Rz. 13-16 zu Art. 46) sind spezialisierte VEG neben den spezialisierten LPG als vorläufige Endform anzusehen. Unter dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind spezialisierte VEG in den WB Tierzucht, den WB Industrielle Tierproduktion, WB Binnenfischerei, WB Tierische Rohstoffe, WB Saat- und Pflanzgut und dem WB Zucker- und Stärkeindustrie zum Teil mit VEB der Nahrungsgüterindustrie zusammengeschlossen. Andere VEG unterstehen den Bezirksdirektionen VEG einschließlich VEG Pflanzenproduktion und spezialisierte VEG Tierproduktion. Auch volkseigene Kombinate sind auf dem landwirtschaftlichen Sektor gebildet worden (z. B. VEB Kombinat Milchwirtschaft, VEB Kombinat Fleischwirtschaft, VEB Kombinat Geflügelwirtschaft und VEB Kombinat Getreidewirtschaft). Sie unterstehen den bezirklichen Produktionsleitungen. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR hat VEG als Lehr- und Versuchsgüter.²¹

(Wegen der Organisation der Landwirtschaft s. Rz. 56, 57 zu Art. 9).

i) Als Verkehrswege sind sämtliche Straßen, Kanäle und das Schienennetz einschließlich der Bahnhöfe der Deutschen Reichsbahn zwingend Volkseigentum. Die Schienenwege von Straßenbahnen, der Werkbahnen und Bergbahnen fallen nicht unter Art. 12. Da indessen Straßen-, Werk-, Bergbahnen, unter Umständen mit nicht übersehbaren, unwesentlichen Ausnahmen, von volkseigenen Betrieben unterhalten werden, gehören auch sie, wenn auch nicht zwingend, zum Volkseigentum. (Wegen der Organisation des Verkehrs wesens s. Rz. 59-69 zu Art. 9).

Zivile Flugplätze sind nicht zwingend Volkseigentum. Nach § 30 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963²² können Halter eines Flugplatzes staatliche Organe, sozialistische Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen sein. Spezialformen der Flugplätze sind die Flughäfen. Zivile Flugplätze sind die dem zivilen Flugbetrieb dienenden Land- und Wasserflächen mit den darauf befindlichen Einrichtungen, die für den Start und

16 § 3 Anordnung über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter vom 24. 12. 1958 (GBl. 1959 I, S. 76).

17 § 3 Statut der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter vom 30. 12. 1958 (GBl. 1959 II, S. 19).

18 Zweite Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh vom 28. 7. 1960 (GBl. I S. 450).

19 Zusammengeschlossen zunächst im WB Tierzucht - Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht (WB Tierzucht) vom 24. 8. 1963 (GBl. II S. 693).

20 Anordnung über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte vom 8. 9. 1959 (GBl. II S. 267).

21 Anordnung Nr. 2 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke vom 14. 8. 1975 (GBl. Sdr. Nr. 781/1).

22 GBl. IS. 113.